



Thurgauer Kantonalstich

Reglement für den Thurgauer Kantonalstich Gewehr 300 m

Der Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgendes Reglement zum Thurgauer Kantonalstich

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportlichen Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr.. 1.10.4020 ff)

2. Zweck

- 2.1. Der Kantonalstich soll das freie Schiessen in den Vereinen des Thurgauer Kantonalschützenverbandes fördern und jedem Schützen Gelegenheit geben, ohne grosse Kosten eine Kranzauszeichnung zu erwerben.
- 2.2. Der Thurgauer Kantonalschützenverband bezweckt mit dem Kantonalstich weiter, sich zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung der ihm aus dem sportlichen Schiessen erwachsenden Aufgaben zu beschaffen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Saison für den Kantonalstich dauert vom März bis September des laufenden Jahres.
- 3.2. Der Kantonalstich darf nur an offiziellen Vereinsübungen, jedoch lediglich im eigenen Verein geschossen werden. Vom gleichen Schützen darf jedes Programm im gleichen Jahr nur einmal geschossen werden (je 1 Haupt- und Nachdoppel; 300m). Die Kombination mit der Vereinsmeisterschaft wird empfohlen.
- 3.3. Die Stand- und Kontrollblätter werden den Vereinen gesamthaft jedes Frühjahr vom Ressortchef des Bezirks-/Regionalschützenverbandes zugestellt.
- 3.4. Alle Standblätter, gelöste, unbenutzte oder ungültige, sind mit dem Abrechnungsformular bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres an die Ausgabestelle zurückzusenden.
- 3.5. Die Abrechnung erfolgt gemäss Abrechnungsformular. Die Doppelgelder aller gelösten Standblätter (Haupt- und Nachdoppel) sind gemäss Weisung des Bezirks-/Regionalschützenverbandes auf dessen Postcheck-/Bankkonto einzuzahlen.
- 3.6. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Ablieferung des Abrechnungsformulares und der Standblätter sowie nach erfolgter Einzahlung der Doppelgelder zugestellt.
- 3.7. Die Ressortchefs der Bezirks-/Regionalverbände werden durch den Chef Kantonalstich zum zentralen Abrechnungstermin in der ersten Hälfte November aufgeboten.



4. Schiessprogramm

Sportgeräte:

Kat. A:	Freie Waffen, Standardgewehr
Kat. D:	Ordonnanz (nur Stgw 57-03)
Kat. E:	Ordonnanz (Stgw 90, Stgw 57-2, Karabiner, Langgewehr)

Stellungen:

Freie Waffen:	nicht liegend (für V + SV liegend frei)
Karabiner:	liegend frei (für V + SV liegend aufgelegt)
Standardgewehr:	liegend frei
Sturmgewehr 57:	ab Zweibeinstütze
Sturmgewehr 90:	ab Zweibeinstütze

Standstich 300 m

Trefferfeld:	Scheibe A10
Schusszahl:	10 Schuss, Einzelfeuer

Feldstich 300 m

Trefferfeld:	Scheibe A10
Schusszahl:	8 Schuss, (4 Schuss Einzelfeuer, 4 Schuss am Schluss gezeigt)

5. Beschwerden

- 5.1. Beschwerden gegen Entscheide der Kontrollorgane sind unverzüglich schriftlich an den zuständigen Abteilungsleiter Gewehr 300 m des Vorstandes TKSv zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend darüber.
- 5.2. Rekurse gegen Entscheide des Abteilungsleiters sind innert 3 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Präsidenten TKSv einzureichen. Rekurs Instanz ist der Leitende Ausschuss des TKSv. Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen über einen eingereichten Rekurs endgültig.

6. Schlussbestimmung

- 6.1. Dieses Reglement (REG) ersetzt alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

18. Januar 2017

Der Präsident

Hubert Müller

Abteilung Gewehr

Charly Wirth